



## Einladung

Am **Dienstag, den 12. November 2019, 19.30 Uhr**, findet im Sitzungssaal des ehemaligen Rathauses, Hauptstraße 27 in **Neckarbischofsheim** eine **öffentliche** Gemeinderatssitzung statt.

### TAGESORDNUNG:

01. Zustimmung zu den Sitzungsniederschriften vom 24. September 2019 und 15. Oktober 2019
02. Städtebauliche Erneuerung "Stadtkern" Neckarbischofsheim  
hier Aufstellung von Gestaltungsgrundsätzen
03. Aufnahme eines Kommunalkredits
04. Evang. Kindergarten Neckarbischofsheim  
hier: Anschaffung von Tischen und Stühlen
05. Bauplatzvergabe  
hier. Vorbereitung und Durchführung des Losverfahrens
06. Freiwillige Feuerwehr Neckarbischofsheim  
hier: Umrüstung auf Digitalfunk
07. Aktion: Telekom jagt Funklöcher  
hier: Entscheidung über eine Bewerbung
08. Bekanntgaben der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 15. Oktober 2019
09. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der Sitzung des Ausschusses für Technik, Natur und Umwelt vom 22. Oktober 2019
10. Bekanntgaben
11. Anfragen des Gemeinderats
12. Fünfzehn Minuten Fragen und Antworten

Neckarbischofsheim, den 04. November 2019

Tanja Grether  
Bürgermeisterin

## **Vorlage**

**zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 12. November 2019**

Erstellt von: Jürgen Böhm, Hauptamt, Tel.: 60740  
e-m@il: [juergen.boehm@neckarbischofsheim.de](mailto:juergen.boehm@neckarbischofsheim.de)  
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



### **TOP 02**

#### **Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme "Stadtkern" Neckarbischofsheim hier: Aufstellung von Gestaltungsgrundsätzen**

Mit den Maßnahmen im Rahmen der Sanierung „Stadtkern“ soll die Stärkung der Innenstadt als Zentrum für Einzelhandel und Gastronomie sowie eine qualitätsvolle Wohnnutzung durch Modernisierung der Bestandsgebäude erreicht werden. Gleichzeitig soll der besondere städtebauliche Charakter der historischen Stadtmitte mit der Vielzahl der denkmalgeschützten Gebäude wiederbelebt werden.

Im Zusammenhang mit der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen haben wir die Möglichkeit eine Gestaltungssatzung bzw. Gestaltungsgrundsätze aufzustellen. In Absprache mit Frau Bürkle und Frau Neuberger schlagen wir dem Gemeinderat vor, Gestaltungsgrundsätze aufzustellen.

Die Gestaltungsgrundsätze sollen dazu beitragen, dass Baumaßnahmen aller Art bezüglich Werkstoffauswahl, Farbgebung, Konstruktion und Gestaltung einzelner Bauteile zur Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes beitragen.

Ziel ist es, das typische Erscheinungsbild sowie die ortsbildprägenden baulichen Anlagen im Gebiet zu sichern. Bei Veränderungen an bestehenden Gebäuden oder bei Neubauten muss gewährleistet sein, dass diese sich in das bestehende Stadtbild einfügen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt der Aufstellung von Gestaltungsgrundsätzen zur Beurteilung von Vorhaben und Maßnahmen im Geltungsbe-  
reich des Sanierungsgebietes „Stadtkern“ zu.

## **Gestaltungsgrundsätze zur Ortsbildpflege im städtebaulichen Erneuerungsgebiet Neckarbischofsheim „Stadtkern“**

### **Grundsatz zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen**

- In Zusammenhang mit der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen sollen die Gestaltungsgrundsätze dazu beitragen, dass Baumaßnahmen aller Art bezüglich Werkstoffauswahl, Farbgebung, Konstruktion und Gestaltung einzelner Bauteile zur Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes beitragen.
- Ziel ist es, das typische Erscheinungsbild sowie die stadtbildprägenden baulichen Anlagen im Gebiet Neckarbischofsheim „Stadtkern“ zu sichern. Bei Veränderungen an bestehenden Gebäuden oder bei Neubauten muss gewährleistet sein, dass diese sich in das bestehende Stadtbild einfügen. Dabei sollen traditionelle Elemente als Grundlagen der Gestaltung übernommen werden. Im Sinne der Baukultur können sie mit einer zeitgemäßen Architektursprache in Bezug auf Formen und Materialien weiterentwickelt werden.
- Die nachfolgenden Gestaltungsgrundsätze dienen als allgemeine Orientierung für bauliche Maßnahmen im Sanierungsgebiet.

**Es handelt sich dabei um eine Konkretisierung der Sanierungsziele. Sie sind Grundlage für die sanierungsrechtliche Genehmigung gem. § 145 BauGB.**

- Konkrete Gestaltungsaussagen zu den einzelnen Maßnahmen werden im Rahmen der Einzelbetreuung formuliert.
- Die Festsetzungen örtlichen Bauvorschriften sind zu berücksichtigen.
- Alle Maßnahmen an Gebäuden und baulichen Anlagen, die Kulturdenkmale oder im Umgebungsbereich von „Kulturdenkmälern mit besonderer Bedeutung“ sind, müssen mit dem Denkmalschutzgesetz abgestimmt werden. Hierfür bedarf es der rechtzeitigen Kontaktaufnahme mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde.
- Als Erhaltenswert gekennzeichnete Gebäude haben, ergänzend zu den denkmalgeschützten Gebäuden, eine besondere Bedeutung zur Sicherung des Stadtbildes. Diese Gebäude sind wichtig für die gestalterische Einbettung der denkmalgeschützten Gebäude.

### **Die wesentlichen typischen/prägenden baulichen Elemente sind:**

- Zusammengebaute, dichte Bebauungsstruktur
- Steiles rotbraunes Satteldach.
- Verputzte Fassaden, mit Faschen (Naturstein), vereinzelt Sichtfachwerk;  
teilweise horizontale Fassadengliederung
- Natursteinelemente: Sockel aus Naturstein  
Faschen, teilweise aus Naturstein  
Natursteinelemente an den Ecken  
Markierung der Eingänge durch Natursteinelemente
- Stehende Fensterelemente mit Untergliederung;  
Einrahmung: Faschen, teilweise mit Verzierung
- Holzfensterläden

## Baukörper

- Die traditionelle Gebäudestellung ist zu berücksichtigen. Die vorherrschende Gebäudeform im Sinne von einfachen kubischen Baukörpern mit steilen Satteldächern sind zu erhalten bzw. bei Neubauten aufzugreifen.
- Zur Erhaltung der typischen Straßenbilder sind, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, bzw. soweit im Neuordnungskonzept nicht anders dargestellt, Neubauten auf den ursprünglichen Gebäudefluchten entlang der Straßenseiten wieder zu errichten. Neubauten sollen die ortstypische Parzellenstruktur, Trauf-/ Firsthöhen sowie Gebäudebreiten/ -längen aufnehmen.
- Unsachgemäße Umbauten, die die Konstruktion des Gebäudes beeinträchtigen und das Erscheinungsbild stören, sollen korrigiert werden.

## Fassaden

- Bestehende Sichtfachwerkfassaden sollen in ihrem konstruktiven Aufbau und der Gestaltung ihrer Einzelelemente nicht verändert werden.
- Bestehende Natursteinfassaden oder Fassadenteile sind zu erhalten, bzw. zu restaurieren.
- Bauteile von kulturhistorischer und heimatgeschichtlicher Bedeutung, wie historische Hauseingänge und Tore mit Zeichen und Inschriften, sind an Ort und Stelle zu erhalten bzw. zu restaurieren.
- Bestehende Fenster- und Türleibungen (Naturstein, Holz) sollen beibehalten werden. Ist eine Instandsetzung nicht möglich, sind Putzfaschen in der Breite der abgegangenen Leibung anzubringen.
- Die Außenwände sind als Fassade mit Einzelfenstern (Lochfassade) auszubilden.
- Die Fenster selbst sollen stehende Formate aufweisen. Querformatige Fenster sind entsprechend zu gliedern. Die Fensteröffnungen sollen ein harmonisches Gesamtbild ergeben. Werden Kunststoff-Fenster verwendet, so ist auf eine feingliedrige Profilierung zu achten. Dies gilt auch für Neubauten.
- Vorhandene Klappläden sind beizubehalten und bei Bedarf zu sanieren. Rollläden dürfen nur angebracht werden, wenn die Rolladenkästen außen nicht sichtbar sind (unter Putz).
- Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig und sollen durch schmale Fensterteilungen gegliedert werden. Dabei ist zu beachten, dass die Erdgeschosszone zusammen mit den darüberliegenden Geschossen eine Einheit bildet. Die Gliederung soll sich in das umgebende Stadtbild einfügen.
- Überdachungen von Schaufenstern und Gebäudeeingängen sollen in leichter, transparenter Form ausgebildet werden.

- Balkone, Wintergärten und verglaste Vorbauten sind an der Haupt- und Waibstadter Straße auf der, dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Seite nicht zulässig. Bestehende, stadtbildprägende Balkone sind zu erhalten.
- Farbgestaltung der Fassade:  
Grundton: Verwendung von hellen Farbtönen (Schwerpunkt gedecktes weiß, hellgelb bis beige bis ockerorange, weitere helle Farbtöne in Abstimmung auf die Umgebung). Sonstige Fassadenelemente können dunkler abgesetzt sein (Fensterläden, Fachsen,...).  
Graue und dunkle Farben sind nicht zu verwenden. (*Begründung: enger, teilweise dunkler Straßenraum*)

### Dachlandschaft

- Die von öffentlichen Straßenräumen einsehbare Dachlandschaft soll in ihrer Einheitlichkeit und Lebendigkeit, insbesondere in Bezug auf Dachform, maßstäbliche Gliederung, Material und Farbe sowie der Ausbildung von Details in ihrem Gesamtbild erhalten werden.
- Satteldächer sollen eine Dachneigung von mindestens 45° aufweisen. Bei Garagen und Nebengebäuden sind auch geringere Dachneigungen zulässig, Pultdächer in Abstimmung auf die Umgebung.  
Als Dachdeckung sollen naturreote oder rotbraune, nicht glänzende Ziegel oder Dachsteine Verwendung finden.
- An Traufe und Ortgang soll ein ausreichender Dachüberstand berücksichtigt werden.
- Für die Belichtung der Dachräume sollen Gauben vorgesehen werden.  
(*Begründung: Im Gebiet bestehen vor allem Einzelgaben.*)  
Dabei soll die Länge der Gauben die Hälfte der Dachfläche nicht übersteigen.
- Dachflächenfenster sollen eine Größe von 0,8m<sup>2</sup> nicht überschreiten, sofern sie dem öffentlichen Straßenraum zugewandt sind.
- Dacheinschnitte sind zum öffentlichen Straßenraum hin nicht zulässig.
- Sendeanlagen sollen auf ein Minimum beschränkt und so angebracht werden, dass sie das Erscheinungsbild des Gebäudes nicht stören.  
Sendeanlagen sollen grundsätzlich nicht an der Fassade angebracht werden.  
im Bereich der Hauptstraße / Waibstadter Straße auf der Straßenabgewandten Seite angebracht werden.  
Für ein Gebäude mit mehreren Wohneinheiten soll eine Gemeinschaftsanlage angebracht werden.  
Die Sendeschüsseln sind in der Farbe des Daches zu gestalten.
- Photovoltaik- und Kollektorflächen sind möglichst auf den Nebengebäuden anzubringen. Grundsätzlich sind sie gestalterisch zu integrieren: es sind kompakte Flächen herzustellen / die Flächen sind auf die Struktur der Fassade abzustimmen.

### **Oberflächen und Materialien**

- Die Außenwände der Gebäude sind überwiegend verputzt herzustellen.
- Keine glänzenden Oberflächen oder vorgehängte Fassaden.

### **Werbeanlagen**

- Die Werbezone ist beschränkt auf das Erdgeschoss und den Brüstungsbereich des ersten Obergeschosses.
- Werbeanlagen sollen die Fassadengestaltung nicht überlagern. Die Höhe von Schriftzügen soll 40 cm nicht überschreiten.
- Werbeschilder sollen eine gestalterische Qualität haben.  
Zulässig sind Einzelbuchstaben bzw. Einzelzeichen, Stehschilder und aufgemalte Werbungen.
- Leuchtbänder mit Wechselbeleuchtung, aufgeklebte Werbeschilder sowie Großflächenwerbung sind nicht zulässig.

### **Unbebaute Flächen, Mauern und Einfriedungen**

- Für Hofeinfahrten, Innenhöfe und andere befestigte Flächen sollen versickerungsfähige Materialien oder Natursteinbeläge verwendet werden. Die befestigten Flächen sollen möglichst geringgehalten werden (Entsiegelung bestehender asphaltierter Flächen). Die Materialfarbe ist auf das Ortsbild abzustimmen.
- Eine Begrünung der Flächen ist zu prüfen und darzustellen. Die Pflanzung eines Baumes ist zu prüfen.
- Mauern zur Straßenseite sollen aus Naturstein, bzw. mit Natursteinverblendung hergestellt werden.
- Gastronomie - Außennutzung  
Der zur Straßenseite genutzte Außengastronomiebereich soll eine gewisse gestalterische Qualität ausweisen (Bestuhlung / Beleuchtung / Gesamtgestaltung).

**Bauliche und Gestaltungsmaßnahmen sowie die Detailausführung (Farb- und Materialgestaltung) sind mit der Gemeinde / der STEG abzustimmen.**

aufgestellt:  
die STEG Stadtentwicklung GmbH, Neuberger Freiraum-/ Stadtplanung  
Stuttgart, den 31.10.2019

# Vorlage

## zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 12. November 2019

Erstellt von: Marion Adams, Kämmeriamt, Tel.: 607-30  
E-Mail: marion.adams@neckarbischofsheim.de



Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter

### TOP 03

#### Aufnahme eines Kommunalkredits

Die Stadt Neckarbischofsheim hatte im Haushaltsjahr 2019 für das Vorhaben „Erweiterung und Umbau des Adolf-Schmittthener-Gymnasiums“ Investitionskosten in Höhe von bislang rund 686.000 Euro. Durch die getätigten Ausgaben ist die Liquidität der Stadtkasse stark gesunken.

Das Kommunalrechtsamt des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis hat der Stadt Neckarbischofsheim im Rahmen der Haushaltssatzung 2018 eine Kreditermächtigung in Höhe von 420.000,- Euro genehmigt. Der Haushaltsrest wurde in das Jahr 2019 übertragen. Diese Kreditermächtigung wurde bisher noch nicht abgerufen. Zur Finanzierung der investiven Ausgaben wird vorgeschlagen, diese in Anspruch zu nehmen.

Die Zinssätze orientieren sich am Kapitalmarkt und werden täglich neu festgesetzt. Die Konditionen sind aktuell sehr günstig.

Derzeit gibt es bei der L-Bank einen zinsverbilligten Investitionskredit Kommune direkt mit einer Laufzeit von 10, 20 oder 30 Jahren (Zinsbindung 10 Jahre) sowie der Möglichkeit von tilgungsfreien Anlaufjahren. Bereits 2018 wurde ebenfalls für die Maßnahme Erweiterung ASG ein Kredit von 500.000 Euro innerhalb dieses Programms in Anspruch genommen. Die Maßnahme kann bei der L-Bank zu 100 % finanziert werden, demnach ist es möglich nochmals hierfür einen Kredit zu beantragen.

Die Verwaltung wird bis zum Sitzungstermin weitere aktuelle Angebote einholen und die Konditionen in der öffentlichen Sitzung mitteilen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Kredit mit einer Laufzeit von 20 Jahren zu den günstigsten Konditionen aufzunehmen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt der Aufnahme eines Kommunalkredits in Höhe von 420.000,00 Euro zu und ermächtigt gleichzeitig die Verwaltung, den Kredit zu den günstigsten Konditionen aufzunehmen.

#### **Anmerkung:**

*Der Schuldenstand der Stadt Neckarbischofsheim beträgt zum Ende des Jahres 2018 4.782.037,84 Euro. Durch die Aufnahme des Kommunalkredits i.H.v. 420.000,00 € würde sich der Schuldenstand zum 31.12.2019 auf 4.914.337,84 Euro belaufen. Bei einer Einwohnerzahl von 4.043 Personen (zum 31.03.2019; laut Stat. Landesamt) würde das einer Pro-Kopf-Verschuldung von 1.215,52 Euro entsprechen, die durchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung in Baden-Württemberg bei Gemeinden zwischen 3.000 bis unter 5.000 Einwohnern beträgt 620 Euro, im Rhein-Neckar-Kreis 1.156 Euro (zum 31.12.2017), Neckarbischofsheim ist im Rhein-Neckar-Kreis auf Platz 42 von 54 Gemeinden (gehört also bereits zu den Kommunen mit der höchsten Pro-Kopf-Verschuldung).*

# Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 12. November 2019

Erstellt von: Jürgen Böhm, Hauptamt, Tel.: 60740  
e-m@il: [juergen.boehm@neckarbischofsheim.de](mailto:juergen.boehm@neckarbischofsheim.de)

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



## TOP 04

### evang. Kindergarten Neckarbischofsheim

#### hier: Anschaffung von Tischen und Stühlen

Das Gesundheitsamt des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis weist darauf hin, dass in öffentlichen Einrichtungen die Oberflächen bei Tischen und Stühlen reinigungs- und desinfektionsmittelbeständig sein müssen.

Diese Vorgabe kann bei den Holzstühlen und Tischen in der Einrichtung in Neckarbischofsheim nicht mehr umfänglich erfüllt werden. In der letzten Kuratoriumssitzung wurde dies bereits angesprochen.

Zur Erfüllung der geforderten Vorgabe und im Hinblick darauf, dass neue Einrichtungsgegenstände in der Kalkulation zum Neubau des Kindergartens bereits durch das Architekturbüro veranschlagt sind schlagen wir vor neue Tische und Stühle zu bestellen.

Die Kindergartenleitung hat verschiedene Angebote eingeholt. Insgesamt sollen 160 Stühle sowie 33 Tische angeschafft werden.

Als günstigster Bieter hat sich hierbei die Fa. [REDACTED] mit einem Angebotspreis von brutto 15.477,39 EUR gezeigt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim erteilt seine Zustimmung zur Anschaffung von Tischen und Stühlen bei der Fa. [REDACTED] zum Angebotspreis von brutto 15.477,39 EUR.

# Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 12. November 2019

Erstellt von: Jürgen Böhm, Hauptamt, Tel.: 60740  
e-m@il: [juergen.boehm@neckarbischofsheim.de](mailto:juergen.boehm@neckarbischofsheim.de)  
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



---

## TOP 05

### Bauplatzvergabe

#### hier: Vorbereitung und Durchführung des Losverfahrens

Bis zum 29.11.2019 besteht für Interessenten an Baugrundstücken der Stadt Neckarbischofsheim die Möglichkeit, sich für ein oder mehrere Grundstücke zu bewerben.

Die Verwaltung wird die einzelnen Bewerbungen sammeln und entsprechende Listen für jedes Grundstück erstellen.

Für jedes Grundstück, für das es mehr als eine Bewerbung gibt, wird das Los entschieden. Jede Partei erhält dementsprechend, für das von ihr beworbene Grundstück, ein Los.

Zur Verlosung werden die Bewerber eingeladen.

Wir schlagen vor, dass der gesamte Prozess von Mitgliedern des Gemeinderats begleitet wird und von jeder Fraktion ein, max. zwei Mitglieder benannt werden, die uns in der Abwicklung und Durchführung unterstützen.

Die Listen für die einzelnen Grundstücke werden natürlich von der Verwaltung erstellt. Als vertrauensbildende Maßnahme wäre es sicherlich gut, wenn wir attestieren können, dass die Bewerbungen und die Aufnahme in die jeweilige Liste von Ihnen überprüft wurden und die Erstellung der entsprechenden Lose korrekt verlaufen ist. Ggfls. muss eine Bewerbung ausgeschlossen werden. Auch hier wäre es wünschenswert, wenn wir dies gemeinsam entscheiden.

Inklusive der Verlosung gehen wir von ca. drei gemeinsamen Terminen aus.

# Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 12. November 2019

Erstellt von: Jürgen Böhm, Hauptamt, Tel.: 60740  
e-m@il: [juergen.boehm@neckarbischofsheim.de](mailto:juergen.boehm@neckarbischofsheim.de)

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



## TOP 06

### Freiwillige Feuerwehr Neckarbischofsheim

#### hier: Umstellung auf Digitalfunk

Bereits seit 2009 wird über die Einführung des Digitalfunks für die Feuerwehren in Baden-Württemberg diskutiert. Für die Umstellung wurde damals bereits durch das Landratsamt den Kommunen empfohlen, in der mittelfristigen Finanzplanung die erforderlichen Mittel einzustellen. Auch wir in Neckarbischofsheim haben seither eine Position hierfür bereitgestellt. Durch zahlreiche Diskussionen auf Landes- und Kreisebene, u.a. die Standortdiskussion um Basisstationen im Rhein-Neckar-Kreis, hat sich die Umstellung in die Länge gezogen.

Zwischenzeitlich sind die notwendigen Voraussetzungen geschaffen damit eine Umstellung vorgenommen werden kann.

Im Haushalt 2019 sind hierfür 40.000 EUR veranschlagt worden. Im Februar dieses Jahres wurde ein entsprechender Zuschussantrag gestellt. Mit Bewilligungsbescheid vom 19.06.2019 wurde uns ein Zuschuss in Höhe 4.800 EUR bewilligt.

Dankenswerter Weise hat sich die Freiwillige Feuerwehr (Kommandant Marco Hohrein) um die Einholung und Auswertung entsprechender Angebote zur Umstellung auf Digitalfunk bemüht.

Die entsprechenden Angebote sind der vertraulichen Anlage zu entnehmen.

Als günstigster Bieter hat sich hierbei die [REDACTED] zum Angebotspreis von brutto 34.465,91 EUR erwiesen.

#### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt der Auftragsvergabe an die [REDACTED] zum Angebotspreis von brutto 34.465,91 EUR zu.

## Vorlage

### zur öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12.11.2019

Erstellt von: Tanja Grether – Bürgermeisterin - Tel.: 07263/607-21

Mail: [tanja.grether@neckarbischofsheim.de](mailto:tanja.grether@neckarbischofsheim.de)

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter



## Top 07

### Aktion: Telekom jagt Funklöcher hier: Entscheidung über eine Bewerbung

Die Telekom Deutschland GmbH (TDG) hat Ende August 2019 eine Aktion namens „Telekom jagt Funklöcher“ lanciert, bei der man sich bis Ende November 2019 bewerben kann.

Damit möchte die TDG Funklöcher im 4G/LTE Standard schließen.

Deutschlandweit sollen 50 Standorte ausgebaut und ausgebaut werden.

In Neckarbischofsheim haben wir LTE, aber in unseren Ortsteilen Helmhof und Untergimpfern gibt es nur eine 2G/GSM-Verbindung.

Daher gelten diese als Funkloch im Sinne dieser Aktion.

Die Teilnahmebedingungen der Telekom finden Sie als Anlage anbei.

Eine Voraussetzung für die Teilnahme ist ein positiver Grundsatzbeschluss des Gemeinderats.

Damit möchte die TDG erreichen, dass das Vorhaben im Entscheidungsgremium und in der Bevölkerung positiv begleitet wird und nicht gegen große Widerstände gekämpft werden muss.

Auch Vorschläge für den Standort der nötigen Mobilfunkanlagen sollen genannt werden. Ob man Helmhof und Untergimpfen mit einem einzigen Mobilfunkstandort abdecken kann ist fraglich.

Als Standorte kämen z.B. in Betracht : Anhöhe beim Friedhof Helmhof, Gemeinschaftshaus Helmhof, möglicherweise Kirchturm Untergimpfern, oder Anhöhe beim Sportplatz der SGU.

Da in ganz Deutschland nur 50 Standorte auserwählt werden ist fraglich, welche Erfolgchancen die Bewerbung hat, da es viele Standorte gibt, die bislang gar keine Mobilfunkversorgung haben.

Dennoch sind wir der Meinung, dass wir es versuchen sollten, auch im Hinblick darauf, dass es vielleicht weitere solche Aktionen geben wird und in Zukunft Mobilfunkstandorte für die neue Generation G5 gebraucht werden. Dann können wir hierauf zurückgreifen.

Die Fraktionen werden gebeten, sich ihre Meinung zu bilden.

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim beschließt, an der Aktion der Telekom Deutschland GmbH „Wir jagen Funklöcher“ teilzunehmen.

<https://www.telekom.com/de/konzern/themenspecials/netze/wir-jagen-funkloecher/funklochjaeger/teilnahmebedingungen-zur-bewerbung-577186>

# Teilnahmebedingungen zur Bewerbung

## Beschreibung der Aktion

„Wir jagen Funklöcher“ ist eine Initiative der Telekom Deutschland GmbH (TDG), um Städten und Gemeinden die Möglichkeit zu geben, fernab der Netzausbauplanung Mobilfunklöcher durch die Telekom schließen zu lassen.

Dazu wird die TDG 50 Mobilfunkstandorte unter den teilnehmenden Vorschlägen auswählen und diese im Standard LTE (4G) bei Erfüllung der nachfolgend beschriebenen Bedingungen bis Ende 2020 ausbauen.

## Start und Ende der Aktion

Die Bewerbungsfrist startet am 20.8.2019 und endet am 30.11.2019. Später eingehende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Die TDG behält sich vor, die Bewerbungsfrist zu verlängern.

## Teilnahmeberechtigt

Teilnahmeberechtigt sind alle Gemeinden in Deutschland. Gegenstand der Bewerbung können alle Funklöcher im jeweiligen Zuständigkeitsgebiet sein, die die nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

1. Echtes LTE-Funkloch wird geschlossen

Das Funkloch, für welches die Bewerbung eingereicht wird, muss ein echtes LTE-Funkloch im besiedelten Gebiet sein. Dies bedeutet, dass weder die Telekom noch ein Wettbewerber in diesem Gebiet LTE-Abdeckung im Outdoor-Bereich haben. Eine GSM (2G) Versorgung kann vorhanden sein. Da mit der Aktion „Wir jagen Funklöcher“ möglichst vielen Menschen geholfen werden soll, muss das Funkloch mindestens 10 Haushalte oder Gewerbebetriebe umfassen. Durch den Aufbau des Mobilfunkstandorts muss das Funkloch gänzlich geschlossen werden können.

2. Gemeinderatsbeschluss liegt vor

Es liegt ein bestandskräftiger Ratsbeschluss vor, dass die Gemeinde an „Wir jagen Funklöcher“ teilnehmen möchte. Die Initiative für diesen Beschluss kann auch aus der Bevölkerung oder lokalen Wirtschaft kommen. Ansprechpartner der Telekom ist jedoch schlussendlich die Gemeinde. Der Bewerbung ist eine beglaubigte Kopie des Ratsbeschlusses beizufügen.

3. Genehmigungsprozess wird aktiv begleitet

Die Gemeinde sichert zu, den weiteren Genehmigungsprozess fördernd zu begleiten. Ein dedizierter Ansprechpartner für die Telekom wird durch die Gemeinde im Bewerbungsformular benannt. Die entsprechenden benötigten Genehmigungen im

Prozess des Standort-Aufbaus, werden schnellstmöglich durch die Gemeinde erteilt. Im Falle, dass zusätzlicher Glasfaser-Ausbau für den Anschluss des Mobilfunkstandorts nötig ist, erklärt sich die Gemeinde bereit, die aus Sicht der Telekom effektivste Ausbaumethode zu genehmigen (je nach Planung Tiefbau, Trenching, Kabelpflug, Spühlbohr etc.).

#### 4. Geeignete Infrastruktur für einen Standort ist vorhanden

Mit der Bewerbung reicht die Gemeinde mindestens einen Vorschlag für eine geeignete Infrastruktur für den Mobilfunkstandort ein. Die geeignete Infrastruktur kann in öffentlichem oder privatem Besitz sein. Der Besitzer der geeigneten Infrastruktur erklärt sich mit Abgabe der Bewerbung bereit, einen Anmietvertrag über mindestens 15 Jahre zu marktüblichen Bedingungen zu unterschreiben. Für den Fall, dass der Besitzer nicht Eigentümer ist, wird die Zustimmung des Eigentümers zur Anmietung sichergestellt. Als geeignete Infrastruktur gelten Gebäude oder Grundstücke, die die nachfolgenden Merkmale aufweisen. Im Falle eines Gebäudes baut die Telekom einen sogenannten Dach-Standort. Im Falle eines Grundstücks einen Mast-Standort.

Die Benennung einer höheren Anzahl an geeigneten Infrastrukturen steigert die Wahrscheinlichkeit, dass eine Schließung des Funklochs realisierbar ist.

##### 1. Gebäude:

- Das Gebäude liegt möglichst mittig im zu versorgenden Gebiet.
- Beispielhafte Gebäudetypen sind: Flachdächer von Mehrfamilienhäusern, Kirchtürme, Hallendächer, Spitzdächer, in Betrieb befindliche Schornsteine, vorhandene Masten
- Das Gebäude-Dach liegt idealerweise leicht erhöht gegenüber den umliegenden Gebäuden, mindestens aber auf gleicher Höhe.
- Stromanbindung und Platz für eine Technikstellfläche (ca. 5 m<sup>2</sup>) sind auf dem Dach oder im Gebäude verfügbar. Die Telekom zahlt selbstverständlich die Stromkosten, die durch den Mast verursacht werden, beteiligt sich aber sonst nicht an den laufenden Betriebskosten der Infrastruktur.
- Informationen über die Statik des Gebäudes liegen vor und werden der Telekom zur Verfügung gestellt. Entscheidend ist, dass die Statik des Gebäudes als solches nachgewiesen ist. Die Prüfung, ob die Statik auch noch nach Errichtung der Funkübertragungsstelle nachgewiesen ist, übernimmt die Telekom.

##### 2. Grundstück:

- Das Grundstück liegt möglichst mittig im zu versorgenden Gebiet, mindestens aber innerhalb des bebauten Gebiets.
- Es steht der Telekom eine geeignete, rechteckige Stellfläche von mindestens 20 m<sup>2</sup> für den Aufbau des Mastes und der zugehörigen Technik zur Verfügung
- Strom ist auf dem Grundstück vorhanden. Die Telekom zahlt selbstverständlich die Stromkosten, die durch den Betrieb des Mastes verursacht werden.

- Der Besitzer erklärt sich bereit, dass die Telekom ein Fundament aus Beton, Pflaster oder Asphalt – abhängig von der Landschaft – für den Mast errichtet.
- Die Fläche benötigt keine Zustimmung der Naturschutzbehörde für das Vorhaben.
- Es bestehen keine Altlasten im Boden.
- Ggf. werden Baulasten für Abstandsflächen bzw. Wegerechte für Zufahrts- und Leitungswege benötigt.

#### 5. Glasfaserkabel im Ort erhöht Chancen

Sollte bereits ein Glasfaserkabel der Telekom im Umkreis von 800 Metern vom potenziellen Mobilfunkstandort vorhanden sein, erhöht dies die Chancen, dass dieses Funkloch geschlossen wird. Auch Gemeinden, die kein Glasfaserkabel der Telekom haben, können sich bewerben. In diesem Fall wird eine Prüfung auf eine Richtfunkanbindung durchgeführt.

### **Auswahlentscheidung**

Die Auswahl, welche 50 Standorte aufgebaut werden, trifft die TDG nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Faktoren wie auch unter dem Aspekt einer bundesweit ausgeglichenen Verteilung. Eine Rolle spielt dabei natürlich auch die Begründung der Bewerbung der Gemeinde. Die TDG behält sich vor, erste Standorte bereits während der laufenden Bewerbungsfrist auszuwählen. Es wird zugesichert, dass jede Bewerbung die innerhalb der Bewerbungsfrist eingehet, bewertet wird und die Chance auf eine Auswahl hat.

Die Mobilfunkexperten der Telekom oder beauftragte Unternehmen überprüfen zunächst, ob die eingegangenen Bewerbungen alle Bedingungen erfüllt. Anschließend folgt eine Machbarkeitsprüfung für die Schließung des Funklochs. Sollte aus Sicht der Experten ein Ausbau realisierbar sein, wird die Bewerbung dem internen Auswahlgremium zugeleitet, welches die Entscheidung trifft, welche Standorte ausgebaut werden sollen. Diese Auswahl ist noch keine Zusage für einen Ausbau. Die in diesem Schritt ausgewählten Bewerber erhalten Nachricht, dass sie für einen Ausbau in Frage kommen und letzte Prüfungen vor Ort an der vorgeschlagenen Infrastruktur zu erfolgen haben. Die Experten der Telekom führen zeitnah nach dieser Information die bautechnischen Prüfungen vor Ort durch. Sofern keine der vorgeschlagenen Infrastrukturen die bautechnischen Bedingungen erfüllen kann, bemühen sich Gemeinde und TDG um einen Alternativstandort. Kann dieser nicht ermittelt werden, wird die Bewerbung abgelehnt. Verläuft die bautechnische Prüfung positiv, wird der Anmietvertrag für die ausgewählte Infrastruktur unterschrieben. Anschließend wird die Bewerbung offiziell durch die Telekom akzeptiert, kommuniziert und ausgebaut.

Alle Bewerber erhalten eine Zu- oder Absage zu ihrer Bewerbung. Die Telekom prüft die eingehenden Bewerbungen kontinuierlich. Die TDG setzt sich zum Ziel, den Auswahlprozess bis spätestens Ende Februar 2020 abgeschlossen zu haben.

### **Ausbau**

Die Telekom schließt die ausgewählten Funklöcher mit einer zeitgemäßen GSM- und LTE-Versorgung. Die Standorte werden mit dem neusten Stand der Technik ausgebaut und sind auch zukünftig mit zusätzlichen Technologien und Funkstandards erweiterbar.

Der Ausbau der 50 Standorte erfolgt unabhängig voneinander. Die Telekom benennt der Gemeinde einen örtlichen Ansprechpartner, der den Ausbau des Standorts begleitet und der Kommune für Fragen zur Verfügung steht. Die Telekom ist gewillt, den Standort bis Ende 2020 fertigzustellen, sofern die Kommune wie in den Teilnahmebedingungen beschrieben die benötigten Genehmigungen schnellstmöglich erteilt. Im Falle einer Verzögerung wird die Gemeinde durch die Telekom informiert.

### **Kommunikation**

Die TDG erhält als Veranstalter das Recht, den Ausbau kommunikativ zu begleiten. Dazu räumt die teilnehmende Gemeinde die Möglichkeit ein, mit dem Bürgermeister vor oder während der Ausbauphase ein Interview zu führen und dieses intern und extern zur Berichterstattung in allen bekannten Medien zu nutzen. Gleiches gilt für Fotos, die beim Interview und während der Bauzeit gemacht werden. Dazu erhält TDG die Möglichkeit, an drei zuvor abgestimmten Terminen mit einem eigenen Fotografen Fotos vom Ausbau zu machen.

Kommunikation der Kommune zum Ausbaugewinn und Ausbau ist möglich. Diese bedarf der Zustimmung der TDG. Die Abstimmung erfolgt binnen 3 Werktagen.

### **Verschiedenes**

Die Aktion unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Bonn.

Für die Teilnahme an der Aktion "Wir jagen Funklöcher" ist eine vollständig ausgefüllte Bewerbung (betrifft alle Pflichtfelder) erforderlich. Der Bewerber erklärt sich mit dem Erhalt einer E-Mail zur Bestätigung seiner Bewerbung einverstanden, dass die übermittelten Informationen verarbeitet werden dürfen. Ebenfalls erklärt der Bewerber, dass die hochgeladenen Bild- und/oder Videomaterialien sowie die Informationen zur Gemeinde und ihrer Bewerbung (keine personenbezogenen Daten) im Online-Bereich im Rahmen der Projektkommunikation zur Veröffentlichung genutzt werden dürfen.

Der Bewerber erklärt, dass er sich im Besitz der notwendigen Rechte der übermittelten Bild- und Videomaterialien für die Veröffentlichung im Internet befindet.

Bei Nichtbefolgen der Teilnahmebedingungen behält sich die Deutsche Telekom AG das Recht vor, ungültige Bewerbungen nicht zu berücksichtigen.

Die im Rahmen der Bewerbung übermittelten Daten werden gespeichert. Sie werden nur zur Auswahl und Kommunikation im Rahmen des Bewerberprozesses verwendet bzw. nur im Rahmen der in diesen Teilnahmebedingungen bestimmten Möglichkeiten an Dritte weitergegeben Art 6 I b) DSGVO. Die Speicherung Ihrer Bewerbung (ohne personenbezogene Daten) erfolgt zu Archivzwecken auch über das Ende des Wettbewerbs hinaus. Weitere Informationen zum Datenschutz und den Auskunfts- und Betroffenenrechten finden sie unter <https://www.telekom.de/start/datenschutz>.